

Tarrenz, am 29. März 2017
e-mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

AD: 28169/2017

KUNDMACHUNG

**gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Tarrenz eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Tarrenz Hauptstraße 14, 6464 Tarrenz
Persönliche Abgabe bei:	Meldeamt 1. Stock
Telefonnummer:	+43 (0)5412-63352
Telefaxnummer:	+43 (0)5412-63352 75
E-Mail-Adresse:	gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.



Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.CPT	Corel Photo-Paint	application/x-cpt
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word 2007	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange	image/gif
*.HTM	Format	text/html
*.HTML	Hypertext Markup	text/html
*.JPEG	Language	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	Hypertext Markup	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Language	application/pdf
*.PNG	JPEG File Interchange	image/png
*.PPS	Format	application/vnd.ms-
*.PPSX	JPEG File Interchange	powerpoint
*.PPT	Format	application/vnd.ms-
*.PPTX	Portable Document Format	powerpoint
*.RAR	Portable Network Graphics	application/vnd.ms-
*.RTF	Microsoft Office PowerPoint	powerpoint
*.TIF	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-
*.TIFF	2007	powerpoint
*.TXT	Microsoft Office PowerPoint	application/x-rar-compressed
*.VSD	Microsoft Office PowerPoint	application/rtf
*.XLS	2007	image/tiff
*.XLSX	RAR/Komprimierung	image/tiff
*.XML	Rich Text Format	text/plain
*.XPS	Tagged Image File Format	application/vnd.visio
*.ZIP	Tagged Image File Format	application/vnd.ms-excel
	Text	application/vnd.ms-excel
	Microsoft Office Visio	text/xml
	Microsoft Office Excel	application/x-rar-compressed
	Microsoft Office Excel 2007	application/zip
	Extensible Markup	
	Language	
	XML Paper Specification	
	ZIP/Komprimierung	

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorgaben entsprechen, werden nicht zugestellt. Es erfolgt eine automatisch generierte Information an die/den AbsenderIn mit dem Hinweis, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte. E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 20 MB überschreiten, werden nicht angenommen. E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Tarrenz als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2
Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Montag bis Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 – 18:30 Uhr
24. Dezember und 31. Dezember:	keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.tarrenz.at, Kundmachungen, erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 19.04.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Rudolf Köll)



angeschlagen am:	31.03.2017
abzunehmen am:	18.04.2017
abgenommen am:	